

11. Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 18.03.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Krüselblick“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung, welche im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4 während der Dienststunden (montags bis freitags 08.30-12.30 Uhr sowie donnerstags 14.00-17.30 Uhr) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte auf Seite 24 dargestellt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenberge unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweise gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 26.04.2013

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 11 im Amtsblatt Nr. 06/2013 der Gemeinde Altenberge

